

23. Ist die Revisionssumme gegeben, wenn der nach dem Revisionsantrag als Schadensersatz verlangte Betrag auf mehr als 4000 M beziffert ist, der Schaden aber bei Einlegung der Revision den Betrag von 4000 M offenbar nicht übersteigt?

RPD. § 546.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1919 i. S. Providentia (Kl.) w. B. und Stadtgemeinde N. (Defl.). VI 216/19.

I. Landgericht Ansbach.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Am 17. April 1916 fuhr das Fuhrwerk des Landwirts N. durch die Hafensstraße in N. Vor der dort aufgestellten Holzsäge- und Spalt-

maschine des B. scheuten die Pferde, gerieten in schnelle Gangart und überfuhren die Frau des Händlers F., die dabei ums Leben kam. Durch Vergleich vom 30. August 1916 trat der Ehemann F. der jetzt klagenden Versicherungsgesellschaft die Ansprüche ab, die er gegen den B. oder andere Personen aus dem Unfalle hat.

Die Klägerin hat darauf gegen den B. und die Stadtgemeinde K. Klage mit dem Antrag erhoben, ihr als Gesamtschuldner 4000 M nebst Zinsen zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem erweiterten Antrage,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4300 M nebst Zinsen zu verurteilen — hilfsweise: sie zu verurteilen, an die Klägerin 800 M nebst Zinsen und weiterhin bis zum Gesamtbetrage von 3500 M vom 17. April 1916 an eine jährliche Rente von 1000 M zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat ebenfalls die Klage abgewiesen. Mit der Revision wiederholt die Klägerin ihre Berufungsanträge. Die Beklagten beantragen dagegen, die Revision als unzulässig zu verwerfen; sie weisen nach, daß der Ehemann F. sich am 23. Oktober 1916 wieder verheiratet hat.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden Gründen:

„Allerdings verlangt die Klägerin mit ihren Berufungsanträgen einen Betrag von mehr als 4000 M. Dieser Betrag setzt sich nach den im Tatbestande des Berufungsurteils wiedergegebenen Angaben der Klägerin zusammen aus 800 M Beerdigungskosten und aus 1000 M jährlich, die als Entschädigung für die dem Ehemanne F. durch den Tod seiner Frau weggefallenen häuslichen Dienste verlangt werden; dazu ist nebenbei bemerkt, der Gesamtschaden des F. habe weit über 6000 M betragen. Aber die beklagte Stadt K. hat der Klägerin entgegengehalten, F. sei seit Februar 1917 wieder verheiratet und seitdem jedenfalls ein Schaden entfallen. Die Klägerin hat darauf ausdrücklich bestritten, daß F., ihr Lebent, sich wieder verheiratet habe. Dieses Bestreiten der Klägerin war, wie die vorgelegten Nachweise der Beklagten ergeben, wahrheitswiderig; sie hat auch in der Revisionsverhandlung ihr Bestreiten nicht aufrecht erhalten. Wenn die Klägerin aber, lediglich um die Revisionssumme vertreten zu können, in bewußtem Widerspruche mit der Wirklichkeit trotzdem über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung des F. hinaus eine Entschädigung für den Wegfall der häuslichen Dienste seiner ersten Frau verlangt und daraufhin an dem klagend verlangten Schadensbetrage von 4300 M festhält, so kann sie damit keinen Erfolg haben. Das Revisionsgericht lehnt es unter den gegebenen Umständen ab, dem im Berufungsantrage bezifferten Schadens-

betrage von 4300 *M.*, für den es für die Zeit nach der Wiederverheiratung des F. an jeder tatsächlichen Unterlage und Berechtigung fehlt, die Bedeutung einer maßgeblichen Revisionssumme beizulegen. Denn der wirkliche Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz beträgt nur 800 *M.* für Beerdigungskosten und 500 *M.* für den Wegfall der häuslichen Dienste der Frau für die Zeit vom 17. April bis zur Wiederverheiratung des F. am 23. Oktober 1916, zusammen also nur 1300 *M.* Hiernach war die Revision mangels der nach § 546 ZPO. erforderlichen Revisionssumme von mehr als 4000 *M.* als unzulässig zu verwerfen.“